

## **Merkblatt**

### **zur Information über die Gewährung von Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte für Zufluchts- und Beratungsangebote für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder im Jahr 2019**

Das Land Brandenburg unterstützt seine Landkreise und kreisfreien Städte bei der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben im Rahmen der Daseinsfürsorge nach § 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg. Zur Förderung von Zufluchts- und Beratungsangeboten für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder leistet es an die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg einen freiwilligen Beitrag.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz und Artikel 26 Absatz 3 Landesverfassung Brandenburg gehört die Fürsorge für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder zu den Schutzpflichten des Sozialstaates. Dies wird bekräftigt durch die Istanbul-Konvention des Europarates. Frauenhäuser und ihre Unterstützungsangebote sind Schutzräume zur Gewährung von Unterkunft und Hilfe bei Gewalterfahrung. Das Land Brandenburg hat ein hohes Landesinteresse an der Aufgabenwahrnehmung durch die Kommunen und sieht sich in der Mitverantwortung, dass die Kommunen die Strukturen in notwendigem Umfang vorhalten können und das flächendeckende Angebot dieser Unterstützungsangebote gegeben ist.

Die Zuwendungen des Landes sind freiwillige Leistungen. Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Zentrales Ziel der Landesförderung ist der Schutz für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder durch

1. die Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte als Beitrag zur Sicherung einer landesweiten Daseinsvorsorge,
2. die Sicherung qualifizierter Zufluchts- und Beratungsangebote mittels umfassender und flächendeckender Versorgung im Rahmen einer Vorhaltestruktur.

Für eine bedarfsgerechte und ausreichende Versorgung der von Gewalt betroffenen Frauen müssen alle schutzsuchenden Frauen den Weg zum Hilfesystem finden können. Die schnelle räumliche Erreichbarkeit muss hierbei gewährleistet sein. Sie ist eine wichtige Voraussetzung für einen zeitnahen Zugang zu Hilfe und gilt als Kriterium der Niedrigschwelligkeit.

#### **Wer kann Förderanträge stellen, wie werden die Zuwendungen weitergeleitet?**

Erstempfänger der Zuwendungen sind die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg, die unverzüglich die Zuwendung als Festbetragsfinanzierung in voller Höhe mit eigener Bescheiderteilung an die Letztempfänger weiterleiten.

Letztempfänger der Zuwendung sind die Träger der Zufluchts- und Beratungsangebote, welche insbesondere gemeinnützige, rechtsfähige Vereine oder Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind.

#### **Was kann gefördert werden?**

Gefördert werden anteilige Personal- und Sachausgaben von qualifizierten Zufluchts- und Beratungsangeboten (Frauenhäuser, Zufluchtswohnungen, ambulante Beratungsangebote) für von Gewalt betroffene Frauen und ihre Kinder.

### **Welche Voraussetzungen müssen erfüllt werden?**

Die Förderung von Personal- und Sachausgaben von Zufluchts- und Beratungsangeboten erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Erstempfänger im Sinne der kommunalen Daseinsfürsorge die erforderliche Gesamtfinanzierung der Zufluchts- und Beratungsangebote sicherstellen, wobei der Eigenanteil der Erstempfänger an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben mindestens 40 v. H. betragen soll. Zum Eigenanteil des Erstempfängers gehören auch Finanzierungsanteile von (kreisangehörigen) Kommunen. Um den kommunalen Finanzierungsanteil in vollem Umfang sichtbar zu machen, können Kommunen, die den Trägern der Hilfeangebote Liegenschaften, Gebäude, Gebäudeteile, Wohnungen und/oder Räume kostenlos oder zu einem verminderten Mietzins zur Verfügung stellen, die entgangene Miete bzw. den entgangenen Mietanteil als unbare Eigenmittel im Finanzierungsplan beziffern.

Sind mehrere Fördermittelgebende an der Finanzierung beteiligt, stellt der Erstempfänger das Einvernehmen zwischen den Fördermittelgebenden her. Zur Sicherstellung seines Eigenanteils und der erforderlichen Gesamtfinanzierung gibt der Erstempfänger bei Beantragung der Zuwendung eine entsprechende Erklärung ab.

### **Welche Standards müssen eingehalten werden?**

Die Versorgung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt soll durch mindestens ein Zufluchts- und Beratungsangebot gewährleistet sein. Kooperationen von benachbarten Landkreisen und kreisfreien Städten zu gemeinsamen Angeboten sind unterstützenswert, bedürfen aber der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Bei Kooperationen sind schriftliche Kooperationsvereinbarungen zum Umfang der gegenseitigen Leistungen und zur räumlichen Erreichbarkeit der Angebote zu erbringen. Kooperationsvereinbarungen bedürfen der Prüfung und schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Für jedes zu fördernde Zufluchts- oder Beratungsangebot ist ein mit einem Votum der Gleichstellungsbeauftragten des Erstempfängers versehenes Konzept erforderlich.

Das Zufluchts- oder Beratungsangebot muss mindestens eine Mitarbeiterin beschäftigen, die die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin besitzt oder über gleichwertige Voraussetzungen oder einschlägige Berufserfahrung verfügt. Insgesamt soll jeder Erstempfänger für seine Zufluchts- und Beratungsangebote Mitarbeiterinnen im Umfang von mindestens zwei Vollzeitstellen beschäftigen.

Die Aufgaben umfassen:

- die Aufnahme und Erstintervention von Gewalt betroffenen Frauen und ihrer Kinder jederzeit und unabhängig von ihrem Wohn- oder bisherigen Aufenthaltsort,
- die Gefährdungseinschätzung für die Gewaltbetroffenen, die Mitarbeiterinnen und die Frauenhausbewohnerinnen mit den relevanten Sicherheitsbehörden;
- die psychosoziale und sozialpädagogische Beratung und Begleitung der Frauen während des Aufenthalts in der Zufluchtsstätte,
- die Beratung und Unterstützung ratsuchender Frauen auch ohne einem Aufenthalt in einer Zufluchtsstätte,
- die Arbeit mit den Kindern der schutzsuchenden Frauen und
- die Zusammenarbeit mit dem bundesweiten Hilfetelefon,

- die Bereitstellung von (ehrenamtlichen) Sprachmittlerinnen/Dolmetscherinnen bei geflüchteten oder Gewaltbetroffenen mit Migrationshintergrund.

Die Zufluchtsstätte gewährt ausschließlich physisch, psychisch und sexuell misshandelten sowie von häuslicher Gewalt bedrohten Frauen und ihren Kindern Schutz und Unterstützung.

Ambulante Beratungsangebote können gefördert werden, wenn sie von Gewalt betroffene Frauen psychosozial und sozialpädagogisch beraten, Auskunft und Hilfe zu Handlungsmöglichkeiten nach den einschlägigen Gesetzen geben und sie bei der Inanspruchnahme anderer Hilfen unterstützen. Auf Anfrage können auch andere Personen und Einrichtungen beraten werden.

Der Zuwendungsempfänger hat darauf hinzuwirken, dass die geförderten Angebote für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen (MmB) zugänglich sind. Mit dem Antrag sind die Maßnahmen darzustellen, mit denen Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen der Zugang zu den geförderten Angeboten ermöglicht wird.

Im Sachbericht ist hierzu konkret Stellung zu nehmen.

### **Welche Ausgabearten können gefördert werden und welche weiteren finanziellen Kriterien sind zu beachten?**

Es können anteilige Personal- und Sachkosten gefördert werden, wobei der Förderhöchstbetrag je Landkreis oder kreisfreier Stadt maximal 62.500 Euro pro Jahr beträgt.

Personalausgaben können bis zu einer Höhe von maximal 43.760 € bezuschusst werden. Dies entspricht 80 v. H. der von Ministerium der Finanzen festgelegten Höhe der Personaldurchschnittskosten für Tarifbeschäftigte der Entgeltgruppe E9 TV-L (Ost). Voraussetzung für die Förderung ist eine der Tätigkeit entsprechende Qualifikation oder einschlägige Berufserfahrung; eine entsprechende Tätigkeitsdarstellung sowie ein Qualifikationsprofil sind vorzulegen. Darüber hinaus ist ein Verwaltungsstellenanteil in Höhe von maximal 7.780 € förderfähig. Dies entspricht 20 v. H. der von Ministerium der Finanzen festgelegten Höhe der Personaldurchschnittskosten für Tarifbeschäftigte der Entgeltgruppe E4 TV-L (Ost).

Die Förderung von Personalkosten für Teilzeitstellen ist zulässig.

Sachausgaben können in Höhe von bis zu 20 v. H. des bewilligten Zuschusses zu den Personalausgaben gefördert werden. Förderfähig sind alle Sachkosten, die zum Betrieb der Zufluchts- und Beratungsangebote notwendig und der Höhe nach angemessen sind, wie bspw. Miet- und Mietnebenkosten, Instandhaltungskosten, Kosten für gesetzliche Pflichtversicherungen, Büro- und Verbrauchsmaterial, Reisekosten und Fortbildungskosten.

Der Erstempfänger hat im Rahmen des Finanzierungsplanes die Erbringung seines Eigenanteils an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von mindestens 40 v. H. nachzuweisen; in diesem Fall berührt eine darüberhinausgehende Förderung von Personal- und Sachausgaben durch den Erstempfänger die Landesförderung nicht. Ein den TV-L übersteigender Betrag ist nicht förderfähig und darf bei den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht berücksichtigt werden.

### **Was ist bei der Mittelverwendung zu beachten?**

Die Weiterleitung der Zuwendung durch die Erstempfänger an die Letztempfänger erfolgt mit eigener Bescheidung.

Die Weiterleitung der Zuwendung an die Letztempfänger ist nur zulässig, wenn der Erstempfänger sicherstellt, dass der Letztempfänger die Bestimmungen dieses Merkblattes einhält.

Die Zuwendung des Landes ist vollständig und unverzüglich als Festbetragsfinanzierung mit eigener Bescheiderteilung an den Träger (Letztempfänger) weiterzuleiten.

Eine Kopie jedes Bescheides ist der Bewilligungsstelle bis zum 30. Juni des Förderjahres zu übergeben.

Der Erstempfänger prüft die ordnungsgemäße und sachgerechte Verwendung der Zuwendung durch den Letztempfänger.

### **Welche Mitteilungspflichten hat der Erstempfänger?**

Auch bei Trägerwechsel und Neuausschreibung ist für jedes zu fördernde Zufluchts- oder Beratungsangebot ein mit einem Votum der Gleichstellungsbeauftragten des Erstempfängers versehenes Konzept und ggf. die Kooperationsvereinbarung erforderlich.

Die Erstempfänger haben der Bewilligungsbehörde die Statistiken zu Belegung sowie externer Beratung und Begleitung sowie statistische Angaben zu Bewohnerinnen von Frauenhäusern und Zufluchtswohnungen bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

Es ist darauf hinzuwirken, dass die Angebote zur Erfüllung des Zuwendungszwecks für Menschen mit Behinderungen diskriminierungs- und barrierefrei im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes sind.

### **Wo und bis wann sind die Anträge einzureichen und wie ist das Auszahlungsverfahren?**

Die Anträge auf Zuwendung sind durch die Erstempfänger 2018 bis zum **15. Februar 2019** unter Verwendung des vorgegebenen Antragsformulars an das

Landesamt für Soziales und Versorgung  
des Landes Brandenburg  
Dezernat 53  
Lipezker Straße 45, Haus 5  
03048 Cottbus.

zu richten.

Ansprechpartnerin im LASV ist Frau Dagmar Haase:

(Tel. 0355/2893-359; E-Mail: [dagmar.haase@lasv.brandenburg.de](mailto:dagmar.haase@lasv.brandenburg.de))

Die Zuwendung wird in vier gleich großen Teilbeträgen jeweils im zweiten Monat des Quartals ohne Anforderung durch die Bewilligungsbehörde überwiesen.